

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis monatlich 2,- DM. bei Haus, bei Postbestellung 1,50 DM. einschließlich Postgebühren. Einzelnummern 10 Kpf. Alle Verhändler, Verleger und Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, insbesondere bei Krieg oder sonstigen Umständen, wird die Verantwortlichkeit für die Nichterfüllung der Bestellungen nicht übernommen. — Rücksendung eingekaufter Exemplare erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Werbungspreis: die Spalte eine Woche 20 Kpf., die halbe Spalte 10 Kpf., die viertel Spalte 5 Kpf. Die 4. Spalte 20 Kpf. Nachweisungsgebühr 20 Kpf. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rössen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 198 — 91. Jahrgang — Telegr.-Adr.: „Amtsblatt“ — Wilsdruff-Dresden — Postfach: Dresden 2640 — Mittwoch, den 24. August 1932

Eine Rundgebung der Reichsregierung.

„Ohne Ansehen der Person oder Partei“

Zu den Urteilen der Sondergerichte.
Reichsregierung und preussische Staatsregierung erteilen folgende Rundgebung:
„Gezungen durch Gewalttaten im innenpolitischen Kampf, welche das Ansehen des Reiches aufs schwerste gefährdeten, hat der Herr Reichspräsident auf Vorschlag der Reichsregierung die schärfsten Strafen gegen den politischen Terror verhängt. Mit dem Augenblick, in dem diese Verordnung in Kraft getreten ist, muß sie gleichmäßig gegen jedermann, der Recht und Gesetz verletzt, ohne Ansehen der Partei oder der Person Anwendung finden. Die Reichsregierung wird nötigenfalls alle Machtmittel des Staates einsetzen, um den Vorschriften des Rechts unparteiisch Geltung zu verschaffen und wird nicht dulden, daß sich irgendeine Partei gegen ihre Anordnungen auflehnt. Ebensovienig wird sich die preussische Staatsregierung durch politischen Druck in der pflichtmäßigen Prüfung beeinflussen lassen, ob sie ihr Begnadigungsrecht im Falle der Weuthener Todesurteile ausüben kann.“
Die leidenschaftlichen Vorwürfe, die in der Öffentlichkeit gegen diese Urteile erhoben worden sind, sollten sich gegen die Urheber der blutigen Ereignisse und nicht gegen die Staatsgewalt richten, die im Interesse der Gesamtheit zu so scharfen Maßnahmen greifen mußte.
Die Reichsregierung wird jedem Versuch, die Grundsätze des Rechtsstaates zu verfälschen und die politischen Lebensbedingungen zu erneuten Ausschreitungen aufzustacheln, zu begegnen wissen.“
Berlin, 24. August. Die Rundgebung der Reichsregierung und der preussischen Staatsregierung im Zusammenhang mit dem Weuthener Urteil hat, wie die DZV. berichtet, den Charakter einer Auflagenachricht für sämtliche deutschen Zeitungen. Die Polizeibehörden seien noch Dienstag abend telegraphisch angewiesen worden, daß sämtliche Blätter, gleichviel welcher Parteirichtung, die Rundgebung veröffentlichen. Zuwiderhandelnde Zeitungen sollen sofort verboten werden.

Eine Erklärung der Regierung.

Zu der Entscheidung über die fünf Todesurteile in Weuthen wird an zuständiger Stelle erneut erklärt, die Regierung werde sich in keiner Weise unter irgendeinen politischen Druck setzen lassen. Sie werde ihre Entscheidung so fällen, wie sie nach rechtlichen Gesichtspunkten zu fällen sei.

Das Begnadigungsverfahren.

Hinsichtlich der weiteren Behandlung der von dem Sondergericht in Weuthen gefällten Todesurteile wird von zuständiger Stelle mitgeteilt:
Die Vollstreckung von Todesurteilen, auch wenn sie von Sondergerichten gefällt sind, ist gemäß § 453 der Strafprozessordnung erst zulässig, wenn die Entscheidung der zur Ausübung des Gnadenrechts berufenen Stelle ergangen ist, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen. Da die Sondergerichte Ländergerichte sind, ist die zur Ausübung des Gnadenrechts berufene Stelle in diesem Falle nicht der Reichspräsident oder die Reichsregierung, sondern gemäß Artikel 54 der Preussischen Verfassung die Preussische Staatsregierung. Das Verfahren regelt sich wie bei allen Todesurteilen preussischer Gerichte. Danach hat der Oberstaatsanwalt, nachdem er zunächst die Stellungnahme des Generalstaatsanwalts eingeholt hat, die Akten mit seiner Äußerung dem Beauftragten für Gnadenfachen vorzulegen. Dieser hat in jedem Falle, ohne auf die Einzelheiten eines Gnadengesuches zu warten, mit größter Beschleunigung an den Justizminister zu berichten. Demnach hat er eine Äußerung des Vorsitzenden des Sondergerichts, des Gnadenanwalts und etwa noch anderer von ihm gehörter Stellen beizufügen. Es ist selbstverständlich, daß neben tunlichster Beschleunigung allen beteiligten Stellen mit Rücksicht auf die Bedeutung der Angelegenheit sorgfältigste Prüfung obliegt.

Die Absichten der Verteidiger.

Von der Verteidigung wird über die zu ergreifenden Maßnahmen erklärt, daß sofort alle Schritte beim preussischen Staatsministerium getan werden, um eine Vollstreckung der Todesurteile zu verhindern. In der

Praxis sei mit einer Entscheidung darüber vor Ablauf dieser Woche nicht zu rechnen. Es sei erst einmal die Abfassung des Urteils erforderlich, was einige Tage in Anspruch nehme. Auf Grund der Niederschrift des Urteils und eines vorgezeichneten Berichtes der Staatsanwaltschaft habe das Staatsministerium zu entscheiden. Da gegen Urteile der Sondergerichte bekanntlich keine Rechtsmittel, also keine Berufung und Revision, zulässig sind, werde vor allem der Weg des Wiederaufnahmeverfahrens beschritten werden. Das Wesen des Kurzverfahrens im Sondergericht mache es leicht, neue Beweismittel und Tatsachen geltend zu machen, auf Grund deren die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig sei. Möglich sei außerdem noch die Ablehnung der Richter wegen Befangenheit, die aus Tatsachen erfolgen könne, die die Angeklagten erst nachträglich in Erfahrung brachten.

Wiederaufnahmeverfahren oder Begnadigung?

Die Todesurteile des Sondergerichts von Weuthen gegen die Nationalsozialisten stützen sich auf den § 1 der Notverordnung des Reichspräsidenten zur Bekämpfung des politischen Terrors vom 9. August. In diesem Paragraphen wird demjenigen die Todesstrafe angedroht, der einen Vortag als Angreifer aus politischen Beweggründen begeht. Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches steht auf diesen Fall nicht die Todesstrafe. Diese Notverordnung bestimmt weiter, daß in besonderen Umständen nicht gewährt werden dürfen. Aber die wichtigste Bestimmung ist die, daß es gegen die Urteile der Sondergerichte keine Revision gibt. Sie können nur durch ein Wiederaufnahmeverfahren angefochten werden. Dazu ist notwendig, daß wesentlich neue Tatsachen zur Beurteilung des Falles beigebracht werden. Geht der von der Verteidigung gestellte Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch, dann findet

neue Verhandlung nicht mehr vor einem Sondergericht,

sondern vor dem gewöhnlichen Gericht statt, in diesem Falle wäre die Strafkammer zuständig.

Ein anderer Weg für die Verurteilten ist der Antrag auf Begnadigung. Zuständig dafür ist das preussische Staatsministerium. Die Notverordnung ist zwar vom Reich ausgegangen, aber das Begnadigungsrecht der Länder ist dadurch nicht berührt worden. Auf dem Gnadenweg kann die Todesstrafe in lebenslängliche oder in eine mehrjährige Zuchthausstrafe umgewandelt werden. Von dieser Möglichkeit hat auch schon der Oberstaatsanwalt gesprochen, als er in seiner Anklagerede sagte, nach seiner Auffassung sei „das Urteil der Gnade und dem Verständnis der Staatsregierung anheimzustellen“.

Der Antrag auf Begnadigung

wird von der Verteidigung gestellt, er kann vom Sondergericht unterstützt werden. Bearbeitet wird der Antrag zunächst vom preussischen Justizministerium, die Entscheidung fällt aber das Kabinett insgesamt. Man nimmt an, daß innerhalb der preussischen Regierung auch schon Erwägungen im Gange sind, wie das Urteil weiterhin zu behandeln ist. Natürlich spielt bei diesen Erwägungen der Gedanke eine schwerwiegende Rolle, daß die Todesandrohung der Notverordnung in ihrer abschreckenden Wirkung abgeschwächt werden könnte, wenn gleich im ersten Fall Begnadigung gewährt werde. Allerdings wird demgegenüber betont, daß gerade dieser erste Fall ganz besondere Umstände zeige. Als die Angeklagten ihre Tat ausführten, war die Notverordnung über die Sondergerichte und mit der Androhung der Todesstrafe

erst eineinhalb Stunden in Kraft,

die Täter konnten also möglicherweise nicht wissen, daß ihre Tat schon unter der Notverordnung falle. Hätten sie die Tat zwei Stunden früher, vor Mitternacht, ausgeführt, wären sie noch nicht vor das Sondergericht gekommen, und die Angeklagten wären wohl ebenso mit Zuchthaus weggekommen wie die Angeklagten vor dem Sondergericht in Brieg. Allerdings ist dazu zu sagen, daß die Öffentlichkeit für diese Unterscheidung kein Empfinden haben wird, deshalb wird die Öffentlichkeit es nicht verstehen, daß in dem einen Fall Zuchthaus verhängt wurde und in dem andern Fall die Todesstrafe für die gleiche Tat. Wahrscheinlich werden diese Gedanken auch bei den Beratungen über einen eventuellen Begnadigungsantrag eine Rolle spielen.

Demonstrationen in Breslau.

Nachdem es bereits nachmittags in der Innenstadt zu Demonstrationen gegen das Weuthener Sondergerichtsurteil gekommen war, wobei die Polizei vom Gummitüppel Gebrauch machte und acht der NSDAP. nahestehende Personen festnahm, wiederholten sich am Abend die Protestkundgebungen. Eine größere Menschenmenge zog durch die Straßen und rief: „Gebt uns unsere Kameraden frei! Nieder mit dem Schandurteil von Weuthen! Nieder mit der Papen-Regierung!“ Die Polizei hielt sich sehr stark zurück, versuchte aber doch, an einigen Stellen den Zug aufzulösen.

Bötlige Ruhe in Oberschlesien.

Die Erregung, die im Zusammenhang mit den Urteilen des Weuthener Sondergerichts in Weuthen und darüber hinaus in Oberschlesien entstanden war, hat sich äußerlich wieder vollkommen gelegt. Von Seiten der obererschlesischen SA-Führer wurde erklärt, daß sie ihre Leute völlig in der Hand hätten und daß die Disziplin gewährleistet sei.

Reichstag in Sicht.

Die Tore des Reichstagsgebäudes sind weit geöffnet. Ein frischer Luftzug weht durch die Gänge. Überall sind die Handwerker an der Arbeit, um das Reichstagsgebäude für die 608 neuen Reichstagsabgeordneten herzurichten. Auch die äußere Fassade des Reichstagsgebäudes wird verschiedentlich einer Ausbesserung unterzogen, besonders auch die goldene Kuppel, wo sich verschiedene Risse gezeigt haben. Die vielen Tauben, die in den Dachlukas des Reichstagsgebäudes ihren Wohnort suchen, werden durch die Arbeiter mit großer Aufmerksamkeit beobachtet. Auch die äußere Fassade des Reichstagsgebäudes wird verschiedentlich einer Ausbesserung unterzogen, besonders auch die goldene Kuppel, wo sich verschiedene Risse gezeigt haben. Die vielen Tauben, die in den Dachlukas des Reichstagsgebäudes ihren Wohnort suchen, werden durch die Arbeiter mit großer Aufmerksamkeit beobachtet.
Der Reichstag wird am 30. August in der zweiten Sitzung des Reichstagsparlamentes das Reichstagspräsidium gewählt werden. Der Reichspräsident wird den Nationalsozialisten wohl von seiner Seite bestritten werden. Der Stärke nach würden die Vizepräsidenten dann aus den Reihen der Sozialdemokraten, der Kommunisten und des Zentrums gestellt werden. Die Kommunisten scheiden aber von vornherein aus dieser Zusammenstellung aus, da sie nicht gewillt sind, einen ersthaften Bewerber um diesen Posten zu benennen. Es ist auch zweifelhaft, ob die Sozialdemokraten sich am Präsidium beteiligen werden. Es ist leicht möglich, daß die drei Vizepräsidenten vom Zentrum, den Deutschnationalen und der Bayerischen Volkspartei gestellt werden. Am 3. Sitzungstag wird dann in die große politische Aussprache eingetreten werden. Zunächst wird Reichskanzler von Papen das Arbeitsprogramm der Reichsregierung entwickeln, woran sich dann die Erklärungen der Parteien anschließen werden. Man nimmt an, daß diese Erörterungen bis zum Sonnabend, dem 3. September dauern werden. Verbunden mit der Aussprache werden alle vorliegenden Anträge der Fraktionen und auch die Mißtrauensanträge gegen das Reichskabinett. Die Abstimmungen würden also am Sonnabendnachmittag erfolgen.

Die Reichsregierung tritt vor den Reichstag.

Zu den Gerüchten, daß die Reichsregierung entschlossen sei, den Reichstag aufzulösen, wenn sie ein Mißtrauensvotum erhalte, wird von zuständiger Stelle erklärt, die Reichsregierung sei auf jeden Fall entschlossen, vor das Parlament zu treten. Über den Zeitpunkt des Zusammentritts des Reichstages hinausgehende Beschlüsse lägen nicht vor.

Besprechungen über das Arbeitsbeschaffungsprogramm.

Empfänge beim Reichskanzler.
Reichskanzler von Papen empfing am Dienstag Vertreter der Banken, um mit ihnen Fragen der Finanzierung des von der Reichsregierung geplanten Arbeitsbeschaffungsprogramms zu besprechen. Am Mittwoch voraussichtlich werden ebensolche Besprechungen mit Führern der Industrie erfolgen.

Rücktritt des Staatssekretärs Trendelenburg?

Berlin, 23. August. Wie in politischen Kreisen verlautet, beabsichtigt der Staatssekretär im Reichswirtschaftsministerium, Dr. Trendelenburg, demnächst von seinem Posten zurückzutreten.